

Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Warmluft-Solarkollektoren (Unterdachabsaugung) zur Warmlufterzeugung,
- Wärmespeicher (Kiesspeicher, Wasserspeicher),
- Wärmetauscher,
- Wärmerückgewinnung
- Luftentfeuchter,
- Ventilator (Radiallüfter),
- Steuerungs- und Messeinrichtungen,
- Krananlagen (schienengeführter Hängedrehkran) zur Beschickung und Entnahme.

Die Nutzung von Abwärme (zum Beispiel eines BHKW) ist zulässig. In diesem Fall ist die Förderung ab Wärmetauscher möglich.

Eine zusätzliche Wärmequelle auch aus nichtregenerativen Energien in Verbindung mit einer Wärmerückgewinnung und einer Unterdachabsaugung zum Zuheizen in Schlechtwetterperioden oder in der Nacht ist zulässig, aber nicht förderfähig.

Eine Förderung betrieblicher Heu-Belüftungstrocknungen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.